

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 379/2005

Sitzung vom 8. März 2006

**344. Anfrage (Betrieb von POLIS für Gemeinden)**

Kantonsrat Bruno Walliser, Volketswil, hat am 19. Dezember 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Am 1. Januar 2006 tritt das Polizeiorganisationsgesetz (POG) in Kraft. Zur Aufgabenerfüllung ist den kommunalen Polizeien der Zugriff auf die Datenbestände des POLIS erlaubt (§ 34 Abs. 2 POG). In der Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung) vom 13. Juli 2005 gewähren die Betreiber auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff (§ 3 der erwähnten Verordnung).

Am 5. Dezember 2005 fand in den Räumlichkeiten der Kantonspolizei Zürich ein POLIS-Informationsanlass statt. Die Kosten für einen Arbeitsplatz wurden dabei mit Fr. 295 pro Monat veranschlagt, d. h. pro Arbeitsplatz/Jahr Fr. 3540.

In diesem Zusammenhang stellt der Unterzeichnende die folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Will der Regierungsrat über den Weg der hohen Kosten den Zugriff der Kommunalpolizeien auf das POLIS verhindern?
2. Wie hoch sind die Kosten je Arbeitsplatz bei der Kantonspolizei Zürich für den Zugriff auf das POLIS, und wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für das System POLIS bei der Kantonspolizei Zürich?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bruno Walliser, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

POLIS ist das von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur gemeinsam betriebene Datenbearbeitungs- und Informationssystem. Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung ist § 34 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG; LS 551.1). Gestützt darauf hat der Regierungsrat die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung; LS 551.103) erlassen. Nach § 3 der POLIS-Verordnung gewähren die Betreiber auf Gesuch weiteren kommunalen Polizeien den Zugriff auf POLIS, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, insbesondere bei Übernahme kriminalpolizeilicher Aufgaben gemäss § 20 POG. Die weiteren beteiligten Polizeien haben für ihre Beteiligung an POLIS eine Entschädigung zu entrichten (§ 19 Abs. 3 POLIS-Verordnung).

Zu Frage 1:

Nein. Am 5. Dezember 2005 wurden die Gemeinden an einer Informationsveranstaltung über die Kosten für den Zugriff auf POLIS orientiert. Die von den an POLIS beteiligten Polizeien gestützt auf § 19 Abs. 3 POLIS-Verordnung zu entrichtende Entschädigung beträgt pauschal Fr. 2000 jährlich und umfasst Schulungs-, Unterhalts- und Entwicklungskosten. Auf die monatlichen Kosten je Arbeitsplatz von Fr. 295 hat die Kantonspolizei im Übrigen keinen Einfluss, da diese Kosten von der Abraxas Informatik AG, die das Zentralsystem POLIS bereitstellt, in Rechnung gestellt werden.

Zu Frage 2:

Bei der Kantonspolizei belaufen sich die Informatik-Arbeitsplatzkosten pro Monat auf Fr. 377. Darin enthalten sind auch Kosten für andere Anwendungen; die POLIS-Kosten machen den Hauptanteil aus, werden aber nicht separat ausgewiesen. Zu diesen Kosten kommen jährliche Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb des Zentralrechners sowie für Lizenzen und Softwareunterhalt im Betrag von 2,7 Mio. Franken hinzu, welche von den Betreibern von POLIS (Kantonspolizei, Stadtpolizeien Zürich und Winterthur) anteilmässig getragen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Hösli**